

47/SN-335/ME

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle

**MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro**

Adresse

**1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer

**4000-82325**

**MD-VfR - 1682/99**

**Entwurf einer Ergänzung des  
Entwurfes eines Kindschafts-  
rechts-Änderungsgesetzes 1999;  
Stellungnahme**

**An das**

**Präsidium des Nationalrates**

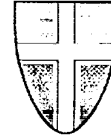
**Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen  
seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf. Eine weitere  
Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".**

**Für den Landesamtsdirektor:**

**Beilage  
(25fach)**

**Dr. Bachofner  
Senatsrätin**

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle **MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro**  
Adresse **1082 Wien, Rathaus**  
Telefonnummer **4000-82325**

**MD-VfR - 1682/99**

**Wien, 9. Dezember 1999**

**Entwurf einer Ergänzung des  
Entwurfes eines Kindschafts-  
rechts-Änderungsgesetzes 1999;  
Begutachtung;  
Stellungnahme**

**zu GZ 30.043/33-I.11/1999**

**An das  
Bundesministerium für Justiz**

**Zu dem mit Schreiben vom 22. November 1999 übermittelten Entwurf eines Bundes-  
gesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt  
Stellung genommen:**

**I. Zu den finanziellen Auswirkungen:**

**Die mit 15. Jänner 1999 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen dem Bund, den  
Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künfti-  
gen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften sieht im Art. 1 Abs. 1 iVm Abs. 3 vor,  
dass in Gesetzentwürfen der Bundesministerien, Gesetzesvorschlägen der Bundesre-  
gierung sowie beschlussreifen Verordnungsentwürfen der Bundesregierung oder ein-**

- 2 -

zelter Bundesminister eine Darstellung über deren finanzielle Auswirkung aufzunehmen ist. Diese Darstellung hat den von den Vertragsparteien dieser Vereinbarung einvernehmlich erarbeiteten Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, kundgemacht durch die Verordnung BGBl. II Nr. 50/1999, zu entsprechen.

Der Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Justiz betreffend das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 1999 enthält diese zwingend erforderlichen Berechnungen im Sinn der Vereinbarung nicht. Für die Standesämter, insbesondere für das Standesamt Wien Innere-Stadt, ergibt sich jedoch auf Grund der Bestimmung des § 228b Abs. 4 des gegenständlichen Entwurfes ein zusätzlicher Aufwand.

Unter Hinweis auf den Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 14. April 1999, Zl. VST-2026/7 (vgl. TOP 2, Punkt 4), demzufolge die Länder die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangen können, sobald sie einen Entwurf zugestellt bekommen haben, auch wenn in diesem eine der Vereinbarung entsprechende Kostendarstellung fehlt und die Frist für die Stellung dieses Verlangens damit erst vier Wochen nach Zustellung eines Entwurfes, der diese Kostendarstellung enthält, endet, ergeht das Ersuchen, eine nachvollziehbare und vollständige Darstellung der finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die vom Bund verschiedenen Gebietskörperschaften ausarbeiten zu lassen und sodann dem Land Wien zu übermitteln. Erst mit dem Einlangen einer solchen Darstellung beim Amt der Wiener Landesregierung beginnt die Frist des Art. 1 Abs. 4 der genannten Vereinbarung zu laufen.

Weiters wird auch noch darauf hingewiesen, dass die Daten über die Anzahl der in den letzten Jahren vom Bundesministerium für Justiz abgehandelten Anerkennungsverfahren eine wesentliche Voraussetzung zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Bundesvorhabens bilden.

Eine gleich lautende Stellungnahme ist auch an das Bundeskanzleramt sowie an das Bundesministerium für Finanzen ergangen.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

### Zu § 185f Abs. 2 Außerstreitgesetz:

Im Hinblick auf den Vorrang der Stärkung der Rechtsstellung des Kindes sollte diese Bestimmung insoweit ergänzt werden, dass ein Absehen von der Anhörung des betroffenen Kindes nur bei unbedenklicher Aktenlage Platz greifen darf.

### Zu § 228b Abs. 1 und Abs. 5 Außerstreitgesetz:

Obgleich unter bestimmten Voraussetzungen ein Antragsrecht für Verwaltungsbehörden vorgesehen ist, wird nicht ausdrücklich ausgesprochen, ob einer antragstellenden Behörde auch die Möglichkeit zur Erhebung eines Rekurses zukommt. Diesbezüglich wäre eine Klarstellung erforderlich.

### Zu § 228b Abs. 4 Außerstreitgesetz:

Die korrekte Bezeichnung lautet „Standesamt Wien-Innere Stadt“.

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Regelung, wonach das Gericht das Standesamt, bei dem das von der Anerkennung betroffene Ehebuch geführt wird, zu verständigen hat, ausschließlich inländische Standesämter gemeint sind. Dies wäre ausdrücklich klarzustellen.

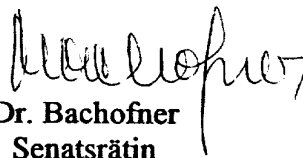
- 4 -

Nicht nachvollziehbar ist, warum in all jenen Fällen, bei denen es kein im Inland geführtes Ehebuch gibt, eine neue Zuständigkeit für das Landesamt Wien-Innere Stadt geschaffen werden soll.

In derartigen Fällen liegen die Anknüpfungspunkte nämlich lediglich im Bereich der Justiz, da gerichtliche Verfahren der Anerkennung bzw. Nichtanerkennung durchgeführt werden. Auf Grund dieser Regelung würden Gerichte durch Anfrage bei einer Verwaltungsbehörde abklären, ob gleichzeitig oder früher bei anderen Gerichten solche Gerichtsverfahren anhängig sind oder waren. Es ist jedoch keine Notwendigkeit ersichtlich, in diesen Fällen, wo es lediglich Berührungspunkte im Gerichtsbereich gibt, zusätzlich eine Personenstandsbehörde einzubinden. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung erschiene es beispielsweise wesentlich sinnvoller und effektiver, diese Generalzuständigkeit bei einer Stelle im Justizbereich zu verankern und den Gerichten direkten Zugriff zu einer solchen zu ermöglichen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

  
Dr. Bachofner  
Senatsrätin

Mag. Köchl